

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Leistungen („Vertragsbedingungen“)
zwischen IT-Traeger Gießereistraße 6, 83022 Rosenheim („Dienstleister“) und dem Kunden („Kunde“)

1 ANWENDBARKEIT

- 1.1** Diese Vertragsbedingungen gelten für jeden Fall, in dem der Dienstleister für den Kunden Vertragsleistungen unter einem zwischen dem Dienstleister und dem Kunden geschlossenen Vertrag erbringt.
- 1.2** Teil A dieser Vertragsbedingungen enthält allgemeine Bestimmungen, die für sämtliche Vertragsleistungen gelten.
- 1.3** Die besonderen Bestimmungen in Teil B gelten ausschließlich für Kooperationsleistungen, wenn und soweit die Parteien solche Kooperationsleistungen vereinbart haben.
- 1.4** Die besonderen Bestimmungen in Teil C gelten ausschließlich für Hostingleistungen, wenn und soweit die Parteien solche Hostingleistungen vereinbart haben.
- 1.5** Die besonderen Bestimmungen in Teil D gelten ausschließlich für Webhostingleistungen, wenn und soweit die Parteien solche Webhostingleistungen vereinbart haben.
- 1.6** Die besonderen Bestimmungen in Teil E gelten ausschließlich für Projektleistungen, wenn und soweit die Parteien solche Projektleistungen vereinbart haben.

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen dieses Teil A gelten für sämtliche Vertragsleistungen.

2 DEFINITIONEN

- 2.1** **„Dienstleistematerial“** sind alle bei Vertragsschluss bestehenden oder während der Vertragslaufzeit vom Dienstleister, seinen Subunternehmern, Zulieferern, und/oder von sonstigen vom Dienstleister einbezogenen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Unterlagen, Ergebnisse, Software (in allen Ausdrucksformen, insbesondere Objektcode und Quellcode), Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, Daten, etc., einschließlich ihrer Bearbeitungen. Dies umfasst insbesondere auch im Rahmen des Vertrags an den Kunden überlassene Vertragssoftware.
- 2.2** **„Kundendaten“** bedeutet alle elektronischen Daten oder Informationen, die der Dienstleister vom Kunden erhält, damit der Dienstleister sie speichert, hostet oder anderweitig zum Zwecke der Leistungserbringung verarbeitet.
- 2.3** **„Kundenmaterial“** sind alle bei Vertragsschluss bestehenden oder während der Vertragslaufzeit vom Kunden oder von für ihn tätigen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Ergebnisse, Software, Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, Daten, etc.
- 2.4** **„Leistungsbeschreibung“** bedeutet die Beschreibung und technische Spezifikation der vom Dienstleister zu erbringenden Vertragsleistungen.
- 2.5** **„Nutzer“** sind die vom Kunden zur Nutzung der Vertragsleistungen bestimmten natürlichen Personen.
- 2.6** **„Online-Produkt“** ist Vertragssoftware, die für ihre bestimmungsgemäße Nutzung keine Installation auf Servern des Kunden erfordert, sondern die auf Systemen des Dienstleisters oder seiner Subunternehmer betrieben wird und auf die der Nutzer per Datenfernübertragung (Internet, VPN, etc.) zugreift, z.B. Application Service Providing (**„ASP“**), Software as a Service (**„SaaS“**) und Cloud-Services.
- 2.7** **„On-Premise-Produkt“** ist Vertragssoftware, die eine Installation auf Servern des Kunden erfordert.

2.8 „**Schutzrechte**“ sind Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Datenbankherstellerrechte, Patentrechte (einschließlich der Rechte auf das Patent und aus dem Patent), Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Titelrechte, Namensrechte, geschäftliche Bezeichnungen, Domainnamen, sonstige Rechte, die unter deutschem oder ausländischem Recht einen Schutz von geistigem Eigentum gewähren, sowie vergleichbare Rechte.

2.9 „**Unterstützte Hardware**“ ist die in der Leistungsbeschreibung oder in einem Bestelldokument (unter Punkt Inventaraufnahme) für Kooperationsleistungen vereinbarte Hardware des Kunden, für die der Dienstleister die vereinbarten Kooperationsleistungen erbringt.

2.10 „**Unterstützte Programme**“ sind die in der Leistungsbeschreibung für Kooperationsleistungen vereinbarten Computerprogramme des Kunden, für die der Dienstleister die vereinbarten Kooperationsleistungen erbringt.

2.11 „**Vertrag**“ meint das einzelne Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Kunden über die Erbringung bestimmter Vertragsleistungen in dem die Parteien die konkreten kommerziellen Bedingungen der Vertragsleistungen (z.B. Art und Umfang der zu erbringenden Vertragsleistungen, Vergütung und Laufzeit) vereinbaren. Ein solcher Vertrag kommt zustande durch (i) ein Angebot des Dienstleisters und dessen Annahme durch den Kunden oder (ii) eine Bestellung, „Order“, „Purchase Order“ o. Ä. des Kunden, soweit der Dienstleister sie ordnungsgemäß durch eine vertretungsberechtigte Person annimmt.

2.12 „**Vertragsjahr**“ ist ein Zeitraum von jeweils zwölf (12) Monaten ab Abschluss des Vertrags bzw. ab dem ersten Tag, der auf den Ablauf des ersten oder jedes nachfolgenden 12-Monats-Zeitraums folgt.

2.13 „**Vertragsleistungen**“ sind diejenigen Leistungen des Dienstleisters, die der Dienstleister und der Kunde in einem Vertrag verbindlich vereinbaren.

2.14 „**Vertragssoftware**“ und „**Vertragshardware**“ haben jeweils die in Ziffer 20.1 bzw. 21.1 beschriebene Bedeutung.

2.15 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die (i) dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; oder (ii) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertragsbedingungen beruht.

3 VERTRAGSLEISTUNGEN

3.1 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Erbringung der Vertragsleistungen durch den Dienstleister. Dabei kann es sich um Kooperationsleistungen, Hostingleistungen, Webhostingleistungen und/oder Projektleistungen handeln.

3.2 Nähere Einzelheiten, wie etwa Art und Umfang der Vertragsleistungen, Vergütung und Laufzeit, ergeben sich aus dem Vertrag. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbedingungen und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrags vor.

3.3 Die Vertragsleistungen, sowie die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten des Dienstleisters, sind in diesen Vertragsbedingungen und dem Vertrag (insbesondere in der relevanten Leistungsbeschreibung) abschließend festgelegt. Weitere Leistungen kann der Kunde nur auf Basis einer separaten Beauftragung gegen gesonderte Vergütung verlangen.

3.4 Da es sich bei den Vertragsleistungen um Standardprodukte und Standardleistungen handelt, ist der Dienstleister nicht für die Erfüllung branchenspezifischer, rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen an den Kunden verantwortlich. Es ist daher die Verantwortlichkeit des Kunden, die Eignung der Vertragsleistungen zur Nutzung entsprechend der für den Kunden geltenden branchenspezifischen, rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu prüfen.

3.5 Der Dienstleister ist berechtigt, die Vertragsleistungen weiterzuentwickeln sowie Änderungen vorzunehmen und die Leistungsbeschreibung entsprechend anzupassen, stets vorausgesetzt jedoch, dass die Änderungen nicht zu einer

wesentlichen Verminderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs oder des Sicherheits- oder Verfügbarkeitsniveaus solcher Vertragsleistungen führen, die die Parteien bereits vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen vereinbart haben.

3.6 Der Dienstleister ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen, bleibt dabei aber gegenüber dem Kunden für die Erfüllung seiner Pflichten unter dem Vertrag und diesen Vertragsbedingungen verantwortlich.

4 MITWIRKUNG DES KUNDEN

4.1 Der Kunde wird alle Mitwirkungen und Beistellungen erbringen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Dienstleister erforderlich sind. Die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen hängt wesentlich von der Erbringung dieser Mitwirkung und Beistellungen des Kunden ab und kann auch ein entsprechendes Einwirken des Kunden auf dessen Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Leistungsempfänger, andere Dienstleister oder sonstige Dritte (ausgenommen Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters) erfordern. Der Dienstleister darf sich bei der Erbringung der Vertragsleistungen auf Mitteilungen, Anweisungen, Freigaben, Abnahmen oder vergleichbare Erklärungen des Kunden verlassen; eine Befolgung und/oder Umsetzung solcher Erklärungen gilt als vertragskonforme Leistung und der Dienstleister ist nicht für sich daraus ergebende Konsequenzen verantwortlich.

4.2 Soweit für die jeweilige Vertragsleistung anwendbar, erbringt der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungen bzw. Beistellungen:

(a) Der Kunde stellt dem Dienstleister rechtzeitig im vereinbarten, sonst in angemessenem Format alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind. Soweit erforderlich, aktualisiert der Kunde diese Daten und Informationen. Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten und Informationen verantwortlich; der Dienstleister ist nicht zu einer Überprüfung verpflichtet.

(b) Der Kunde gewährt dem Dienstleister Zugang zu Räumlichkeiten, Gebäuden, Infrastruktur, Systemen und Tools, die in der Verfügungsgewalt des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger von ihm beauftragter Dritter stehen, soweit ein solcher Zugang zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist.

Diese Mitwirkungen und Beistellungen können in den Teilen B - E dieser Vertragsbedingungen und/oder im Vertrag näher konkretisiert und/oder durch weitere Mitwirkungen und Beistellungen ergänzt oder eingeschränkt werden.

4.3 Der Dienstleister ist nicht für Konsequenzen verantwortlich, die aus einer nicht ordnungsgemäßen und/oder verspätet erbrachten Mitwirkung oder Beistellung des Kunden resultieren. Etwaige Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer einer solchen Verletzung, zuzüglich einer angemessenen Zeit zur ordnungsgemäßen Fortführung der betroffenen Vertragsleistungen. Der Kunde erstattet dem Dienstleister die zusätzlichen Aufwände des Dienstleisters, die aus einer solchen Verletzung des Kunden resultieren. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben unberührt.

5 ABNAHME

5.1 Vertragsleistungen sind nur dann Gegenstand einer Abnahme durch den Kunden, wenn und soweit (i) dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist oder (ii) anwendbares zwingendes Recht dies so vorsieht. Für solche Vertragsleistungen findet das Abnahmeverfahren dieser Ziffer 5 Anwendung.

5.2 Ist im Vertrag keine abweichende Frist geregelt, nimmt der Kunde die Vertragsleistungen innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Vorlage zur Abnahme ab („**Abnahmefrist**“), soweit die Vertragsleistungen frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Vertragsleistungen sind frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllen. Sind keine spezifischen Abnahmekriterien vereinbart, sind die Vertragsleistungen frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Beschaffenheit aufweisen. Unwesentliche Abweichungen von Abnahmekriterien und/oder der Leistungsbeschreibung sind keine wesentlichen Mängel und stehen der Abnahme nicht entgegen; der Dienstleister wird solche Mängel jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben.

5.3 Liegen wesentliche Mängel vor, hat der Kunde diese dem Dienstleister schriftlich innerhalb der Abnahmefrist mitzuteilen. Teilt der Kunde dem Dienstleister bis zum Ablauf der Abnahmefrist keine abnahmehinderlichen Mängel formgerecht mit, gelten die betreffenden Vertragsleistungen als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde form- und fristgerecht abnahmehinderliche Mängel meldet, der Dienstleister die betreffenden Vertragsleistungen dem Kunden als „Mängel beseitigt“ erneut vorlegt und der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen widerspricht; diese Folge tritt jedoch frühestens zum Ablauf der Abnahmefrist ein.

6 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung für die vereinbarten Vertragsleistungen. Der jeweilige Preis ergibt sich aus dem Vertrag.

6.2 Sämtliche Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Steuern oder Abgaben, die auf die Erbringung oder Nutzung der Vertragsleistungen anfallen. Diese sind vom Kunden zu entrichten.

6.3 Beim Kauf von Vertragssoftware (Ziffer 20) oder Vertragshardware (Ziffer 21) stellt der Dienstleister den Kaufpreis bei Lieferung der Vertragssoftware bzw. Vertragshardware in Rechnung. Alle anderen Kooperationsleistungen (Pflege, Support und Wartung von Unterstützten Programmen bzw. Unterstützter Hardware sowie ggf. Miete von Vertragssoftware) stellt der Dienstleister monatlich im Voraus in Rechnung.

6.4 Hostingleistungen und Webhostingleistungen stellt der Dienstleister monatlich im Voraus in Rechnung.

6.5 Die Vergütung für die Vertragsleistungen ist fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen netto ab Rechnungsstellung, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

6.6 Der Dienstleister ist einmal pro Vertragsjahr, erstmals zum zweiten Vertragsjahr, berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von einem (1) Monat, die in dem Vertrag vereinbarten Preise mit Wirkung für den laufenden Vertrag nach billigem Ermessen an die Entwicklung der Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung der Vertragsleistungen anzupassen, z.B. Preiserhöhungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern, höhere Lohnkosten, sowie Erhöhungen der bei der Beschaffung zu entrichtenden Steuern. Steigerungen bei einem Kostenfaktor führen nur in dem Umfang zu einer Preiserhöhung in dem sie nicht durch etwaig rückläufige Kosten bei einem anderen Kostenfaktor ausgeglichen werden können. Im Falle von Kostensenkungen wird der Dienstleister die Preise entsprechend anpassen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Der Dienstleister wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen.

6.7 Der Dienstleister ist berechtigt, Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form (z.B. als PDF) auszustellen.

6.8 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6.9 Wenn der Kunde

(i) mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon, für zwei aufeinander folgende Monate und/oder

(ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit Zahlungen die der Höhe nach einer Vergütung für zwei Monate entsprechen,

in Verzug ist und diesen auf eine Mahnung des Dienstleisters hin nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen beseitigt, kann der Dienstleister den Zugang zu den betreffenden Vertragsleistungen und/oder die Erbringung der betreffenden Vertragsleistungen vorübergehend einstellen, bis der Kunde den fälligen Betrag bezahlt. Ziffer 13.5 bleibt unberührt.

7 GEISTIGES EIGENTUM

7.1 Sämtliche Schutzrechte am Kundenmaterial verbleiben beim Kunden bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde räumt dem Dienstleister hiermit für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, das

Kundenmaterial zu nutzen und/oder durch Subunternehmer nutzen zu lassen, soweit dies zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist.

7.2 Sämtliche Schutzrechte am Dienstleistungsmaterial verbleiben beim Dienstleister bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde erhält am Dienstleistungsmaterial lediglich die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte. Im Übrigen werden dem Kunden unter dem Vertrag und diesen Vertragsbedingungen keine Nutzungsrechte am Dienstleistungsmaterial eingeräumt oder übertragen und der Kunde ist zu einer über die ausdrückliche Rechteeinräumung hinausgehende Nutzung von Dienstleistungsmaterial nicht berechtigt.

7.3 Machen Dritte gegen den Kunden während der Gewährleistungszeit Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend, kann der Dienstleister diesen Mangel nach seiner Wahl dadurch beseitigen, dass er (i) für den Kunden die erforderlichen Rechte erwirbt, sodass die Vertragsleistungen keine Rechte Dritter mehr verletzen oder (ii) die Vertragsleistungen so verändert, dass bei vergleichbarem Nutzen für den Kunden in Ansehung der Leistungsbeschreibung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der Dienstleister gewährleistet, dass die Vertragssoftware, die Vertragshardware sowie Vertragsleistungen, die aufgrund zwingendem Recht als Werkleistungen anzusehen sind, (i) die in der Leistungsbeschreibung bzw. in einer anderweitig maßgeblichen Beschaffenheitsvereinbarung (Spezifikation, Produktbeschreibung o. Ä.) beschriebene Beschaffenheit aufweisen und (ii) frei von Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragssoftware, Vertragshardware bzw. der werkvertraglichen Vertragsleistungen gemäß einer solchen Beschaffenheitsvereinbarung beeinträchtigen. Ist eine dieser Anforderungen nicht erfüllt, ist der Dienstleister nach seiner Wahl berechtigt, diesen Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb angemessener Frist zu beheben. Insbesondere kann der Dienstleister einen Mangel der Vertragssoftware durch Überlassung eines Patches, Fixes oder Updates beseitigen. Die geschuldete Beschaffenheit der Vertragssoftware, Vertragshardware bzw. der werkvertraglichen Vertragsleistungen ergibt sich abschließend aus dem Vertrag bzw. der maßgeblichen Beschaffenheitsvereinbarung.

8.2 Der Kunde ist nur dann berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn der Dienstleister die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels ergreift.

8.3 Außer in Fällen der Ziffer 9.1 verjähren die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Vertragssoftware, der Vertragshardware bzw. der werkvertraglichen Vertragsleistungen gemäß dieser Ziffer 8 innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Überlassung der Vertragssoftware oder Vertragshardware bzw. Abnahme der werkvertraglichen Vertragsleistungen.

9 HAFTUNG

9.1 Beide Parteien haften unbeschränkt

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie
- c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

9.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist und auf deren Erfüllung der Kunde typischerweise vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Dienstleisters für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche insgesamt der Höhe nach begrenzt auf den Schaden bzw. diejenigen Aufwendungen, die nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch sind.

9.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen und die daran anknüpfende Haftung insgesamt nicht diejenige Vergütung übersteigen, die der Kunde gemäß dem betreffenden Vertrag für dasjenige Vertragsjahr an den Dienstleister bezahlt hat, welches dem Vertragsjahr, in dem das schädigende Ereignis eintritt, vorausgegangen ist. Tritt das schädigende Ereignis innerhalb des ersten Vertragsjahres ein, so ist für die Zwecke dieser Ziffer 9.3 das erste Vertragsjahr maßgeblich, mit der Maßgabe,

dass die bis dahin durch den Kunden an den Dienstleister gezahlte Vergütung gemäß dem betreffenden Vertrag auf zwölf (12) Monate hochgerechnet wird.

9.4 Eine weitergehende Haftung des Dienstleisters besteht nicht. Insbesondere ist eine verschuldensunabhängige Haftung des Dienstleisters für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen.

9.5 Eine Haftung für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Betriebsausfallschäden, Betriebsstörungsschäden, Ansprüche Dritter oder Imageschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 9.1 vorliegen.

9.6 Unbeschadet der Ziffer 8.3 verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, außer in Fällen der Ziffer 9.1, im Übrigen innerhalb eines (1) Jahres ab Entstehen des Anspruchs und Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Kunden über die anspruchsbegründenden Umstände.

10 VERTRAULICHKEIT

10.1 Die Parteien vereinbaren, über Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese nicht Dritten gegenüber mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags fort. Mit dem Dienstleister verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie die zur Erfüllung der Pflichten aus diesen Vertragsbedingungen vom Dienstleister eingesetzten Erfüllungsgehilfen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

10.2 Wenn Vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger, soweit zulässig und möglich, die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

10.3 Der Empfänger ist berechtigt, Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern Zugang zu Vertraulichen Informationen zu gewähren, (i) soweit dies für die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Empfängers erforderlich ist und (ii) die Berater entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denjenigen dieser Vertragsbedingungen entsprechen.

10.4 Der Dienstleister ist berechtigt, Vertrauliche Informationen im hierfür erforderlichen Umfang mit Erfüllungsgehilfen und/oder technischen Dienstleistern (z.B. RZ-Betreibern) zu teilen, soweit diese entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denjenigen dieser Vertragsbedingungen entsprechen.

11 DATENSCHUTZ

11.1 Die Parteien verpflichten sich jeweils zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze und diesbezüglichen Anforderungen, die auf die Erfüllung ihrer jeweiligen vertragsgegenständlichen Pflichten Anwendung finden.

11.2 Erfasst, verarbeitet oder nutzt der Dienstleister personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag gemäß dem vom Dienstleister vorgelegten Muster ab.

12 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN; EXPORT- UND IMPORTKONTROLLE

12.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Nutzung der Vertragsleistungen mit sämtlichen auf den Kunden anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

12.2 Der Kunde darf die Vertragsleistungen ausschließlich unter Einhaltung der geltenden Gesetze nutzen und sorgt für deren Einhaltung durch seine Nutzer. Der Dienstleister übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass die Vertragsleistungen die für die geschäftlichen Zwecke des Kunden und seiner (End-)Kunden geltenden Gesetze erfüllen.

12.3 Die Vertragsleistungen können gesetzlichen Bestimmungen zur Export- oder Importkontrolle, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika, unterliegen. Der Dienstleister und der Kunde verpflichten sich jeweils zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Export- oder Importbestimmungen. Der Dienstleister ist nicht verantwortlich und haftet nicht für Verzögerungen, Verspätungen, Nichtlieferung oder Änderungen der Vertragsleistungen, soweit dies zum Zwecke der Einhaltung der anwendbaren Export- oder Importbestimmungen erfolgt.

13 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1 Diese Vertragsbedingungen gelten so lange fort, wie zwischen Dienstleister und Kunde ein Vertrag über die Erbringung der Vertragsleistungen besteht und/oder der Kunde zur Nutzung von Vertragsleistungen berechtigt ist. Soweit die Parteien im Vertrag nichts Abweichendes vereinbaren, beträgt die initiale Laufzeit eines Vertrags zwölf (12) Monate.

13.2 Besteht ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Kunden für eine bestimmte Kategorie von Vertragsleistungen (Kooperationsleistungen, Hostingleistungen, Webhostingleistungen) und bestellt der Kunde weitere Vertragsleistungen derselben Kategorie hinzu (z.B. bei Hostingleistungen zusätzliche Systemressourcen, bei Kooperationsleistungen zusätzliche Arbeitsplätze/User), laufen diese zusätzlichen Vertragsleistungen parallel bis zum Ablauf der im initialen Vertrag vereinbarten Laufzeit.

13.3 Besteht ein initialer Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Kunden für eine bestimmte Kategorie von Vertragsleistungen (Kooperationsleistungen, Hostingleistungen, Webhostingleistungen) und bestellt der Kunde eine andere Kategorie von Vertragsleistungen, haben diese Vertragsleistungen eine eigene Laufzeit nach Maßgabe der Ziffer 13.1, soweit nicht im Vertrag anderweitig geregelt.

13.4 Der Dienstleister und der Kunde können einen Vertrag jeweils zum Ablauf der initialen Laufzeit bzw. einer Verlängerungsperiode (gemäß untenstehender Definition) mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich der betreffende Vertrag um jeweils weitere zwölf (12) Monate („**Verlängerungsperiode**“).

13.5 Jede Partei kann einen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund, der den Dienstleister ganz oder teilweise (d.h. auch z.B. nur zur Kündigung einzelner Vertragsleistungen) zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (i) der Kunde Rechte des Dienstleisters oder dessen Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen dadurch verletzt, dass er die Vertragsleistungen über das nach diesen Vertragsbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Dienstleisters hin nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen abstellt, (ii) der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und die Voraussetzungen vorliegen, die den Dienstleister zur Suspendierung der Vertragsleistungen gemäß Ziffer 6.9 berechtigen.

13.6 Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

14 VERSCHIEDENES

14.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Vertragsbedingungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Dienstleisters auf Dritte übertragen. Der Dienstleister darf seine Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Vertragsbedingungen auf einen Dritten übertragen, wenn es sich dabei um (i) ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder (ii) einen Erwerber aller Vermögensgegenstände, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind, oder eines wesentlichen Teils hiervon handelt.

14.2 Der Dienstleister ist berechtigt, Änderungen an den Vertragsbedingungen mit Wirkung für laufende Verträge nach Maßgabe dieser Ziffer 14.2 vorzunehmen. Der Dienstleister wird dem Kunden die beabsichtigte Änderung mit mindestens sechs (6) Wochen Vorlauf in angemessener Form mitteilen. Dies kann z.B. eine E-Mail oder eine auffällige Benachrichtigung innerhalb der genutzten Vertragsleistungen sein. Die Mitteilung wird den Kunden unmissverständlich auf die beabsichtigten Änderungen, sein Widerspruchsrecht sowie auf die Konsequenzen eines Widerspruchs bzw. dessen Unterbleiben hinweisen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen, werden die betreffenden Vertragsbedingungen wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den geänderten Vertragsbedingungen fortgesetzt.

Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der vorgenannten Widerspruchsfrist, werden die Änderungen nicht wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den bestehenden Vertragsbedingungen fortgesetzt. Ist dem Dienstleister im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den bestehenden Vertragsbedingungen nicht zumutbar, kann der Dienstleister den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende eines Monats kündigen

14.3 Unbeschadet der vorrangigen Ziffer 14.2 bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Vertragsbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Für Bestellungen ist jedoch Textform (z.B. E-Mail mit eingescannter Unterschrift auf PDF) oder die Nutzung dafür vorgesehener Tools bzw. Portale ausreichend.

14.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn der Kunde in seiner Bestellung oder anderen Dokumenten auf sie verweist.

14.5 Auf jedes Angebot und diese Vertragsbedingungen ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

14.6 Erfüllungsort ist der Sitz des Dienstleisters. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder diesen Vertragsbedingungen ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der Dienstleister seinen Sitz hat.

14.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

TEIL B – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KOOPERATIONSLEISTUNGEN

15 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM LEISTUNGSUMFANG

15.1 Gegenstand und Umfang der Kooperationsleistungen ergeben sich aus dem Vertrag bzw. der betreffenden Leistungsbeschreibung. Grundsätzlich kann der Kunde folgende Kooperationsleistungen bestellen:

(a) Softwarepflege, bestehend aus (i) Unterstützung bei der Beseitigung von gemeldeten, reproduzierbaren Störungen der Unterstützten Programme und (ii) Aktualisierung der Unterstützten Programme, soweit erforderlich, durch Einspielen von Updates, Upgrades oder sonstiger neuer Versionen, die der Hersteller generell zugänglich macht;

(b) Hardwarewartung, bestehend aus einem Remote-Monitoring der Unterstützten Hardware durch bestimmte Monitoringprogramme sowie einer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zeitlich beschränkten Unterstützung des Kunden bei der Beseitigung von Störungen; und

(c) Software- und/oder Hardwaresupport, bestehend aus einer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zeitlich beschränkten Beratung des Kunden bezüglich seiner Nutzung der Unterstützten Programme und/oder der Unterstützten Hardware;

jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen von Teil A und Teil B dieser Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung. Der Dienstleister behält sich vor, bestimmte Vertragsleistungen nur in Verbindung (= im Paket) mit anderen Vertragsleistungen anzubieten.

15.2 Der Dienstleister erbringt die Kooperationsleistungen ausschließlich für die im Vertrag vereinbarten Unterstützten Programme bzw. die im Vertrag vereinbarte Unterstützte Hardware. Sonstige Programme oder Hardware sind nicht von den Kooperationsleistungen umfasst.

15.3 „Störung“ im Sinne des Vertrags und dieser Vertragsbedingungen ist eine für den Kunden negative Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit des Unterstützten Programms bzw. der Unterstützten Hardware von der maßgeblichen Herstellerspezifikation (Produktbeschreibung, Dokumentation, Datenblatt, etc.). Keine Störungen des Unterstützten Pro-

gramms bzw. der Unterstützten Hardware sind insbesondere Verhaltensweisen oder Zustände des Unterstützten Programms bzw. der Unterstützten Hardware, die durch Fehlbedienung oder unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden bzw. von ihm beauftragter Dritter, sonstige Einwirkungen Dritter (ausgenommen Subunternehmer bzw. Lieferanten des Dienstleisters), höhere Gewalt, von den Kooperationsleistungen nicht erfasste Hardware oder Software, Umweltbedingungen am Aufstellungsort bzw. Betriebsort, Ausfälle oder mangelnde Leistung der Stromversorgung oder des Internets, oder vergleichbare Einwirkungen verursacht werden.

15.4 Der Dienstleister wird sich im Rahmen des Zumutbaren und innerhalb der vertraglich vereinbarten zeitlichen Beschränkungen um eine Behebung gemeldeter Störungen bemühen. Der konkrete Erfolg einer Störungsbehebung wird nicht zugesagt.

15.5 Der Dienstleister schuldet nur den sog. 1st-Level-Support, d.h. die Annahme und Bearbeitung von Fragen bezüglich der Störungen, ohne die Änderung oder Bearbeitung der Unterstützten Programme bzw. der Unterstützten Hardware. Weitere Support-Level (2nd-Level, 3rd-Level), etwa durch Eingriffe in den Quellcode Unterstützter Programme oder den Austausch von Komponenten Unterstützter Hardware, sind nicht geschuldet. Hierfür hat sich der Kunde an den betreffenden Hersteller zu wenden.

15.6 Wünscht der Kunde Unterstützung oder Beratung bei der Beseitigung von Vorfällen, die keine Störung sind, kann der Kunde den Dienstleister im Rahmen des für den Dienstleister Möglichen mit den hierfür erforderlichen Leistungen gegen eine separate Vergütung auf Basis der jeweils geltenden Stundensätze des Dienstleisters beauftragen.

15.7 Soweit der Vertrag diesbezüglich keine konkreten Vorgaben enthält, kann der Dienstleister nach eigener Wahl die Vertragsleistungen vor Ort beim Kunden oder remote (= Fernzugriff) erbringen.

15.8 Die Kooperationsleistungen werden ausschließlich zu den Servicezeiten des Dienstleisters erbracht. Diese ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Eine zeitlich darüberhinausgehende Supportbereitschaft bedarf einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

15.9 Der Dienstleister kann für die laufende Kontrolle der Betriebsfähigkeit der Unterstützten Programme und/oder der Unterstützten Hardware Monitoringprogramme einsetzen, welche bestimmte Daten über den Betriebszustand der Unterstützten Programme bzw. der Unterstützten Hardware an den Dienstleister übermitteln und so eine möglichst frühzeitige Erkennung von Störungen oder drohenden Störungen ermöglichen. Ziffer 11 bleibt hiervon unberührt.

16 VERGÜTUNG UND ERWEITERUNG DER KOOPERATIONSLEISTUNGEN

16.1 Die Vergütung für die Kooperationsleistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart, bemisst sich die Vergütung (i) für Softwarepflege und Softwaresupport nach der Anzahl der maßgeblichen Arbeitsplätze bzw. User des jeweiligen Unterstützten Programms beim Kunden und (ii) bei Hardware und Hardwaresupport nach der Anzahl der zu unterstützenden Hardwaregeräte der Unterstützten Hardware beim Kunden. Dabei ergibt sich die Anzahl der zu unterstützenden Arbeitsplätze/User bzw. die Anzahl der zu unterstützenden Hardwaregeräte aus dem Vertrag und der Preis pro Arbeitsplatz/User bzw. pro zu unterstützendem Hardwaregerät aus dem Vertrag oder einer in den Vertrag einbezogenen Preisliste.

16.2 Der Kunde kann jederzeit Kooperationsleistungen für weitere Arbeitsplätze/User der Unterstützten Programme bzw. für weitere Hardwaregeräte der Unterstützten Hardware bestellen. Nimmt der Dienstleister die Bestellung an, wird der Vertrag entsprechend erweitert. Dabei hat der Kunde in der jeweiligen Bestellung das konkrete Datum zu benennen ab welchem die zusätzlichen Kooperationsleistungen beginnen sollen und zu vergüten sind. Enthält die Bestellung kein solches Datum und nimmt der Dienstleister die Bestellung an, beginnen die betreffenden Kooperationsleistungen zehn (10) Tage nach Eingang der Bestellung beim Dienstleister. Für die Vergütung dieser zusätzlichen Kooperationsleistungen gilt Ziffer 16.1, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

17 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWAREPFLEGE UND SOFTWARESUPPORT

17.1 Die Supportleistungen werden für den jeweils aktuellen Lebenszyklus (windows-lifecycle-fact-sheet) (Major Release) des jeweiligen Unterstützten Programms erbracht.

17.2 Der Dienstleister stellt dem Kunden vom betreffenden Hersteller allgemein verfügbar gemachte Aktualisierungen der Unterstützten Programme (sowie die jeweils verfügbare aktualisierte Dokumentation) zur Verfügung. Der Kunde hat weder einen Anspruch auf darüberhinausgehende und/oder kundenspezifische Aktualisierungen noch auf eine bestimmte Anzahl oder zeitliche Abfolge von Aktualisierungen.

17.3 Der Kunde wird explizit darauf hingewiesen, dass Aktualisierungen Unterstützter Programme eine Aktualisierung oder Neuanschaffung der beim Kunden vorhandenen Systemumgebung (Hardware, Drittsoftware (bspw. Betriebssystem) und/oder anderer Drittkomponenten) erforderlich machen können. In diesem Falle obliegt es dem Kunden, diese Aktualisierung oder Neuanschaffung auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Dienstleister ist nicht für derartige Folgen einer Aktualisierung Unterstützter Programme verantwortlich und schuldet keine entsprechenden Anpassungen der Systemumgebung. Die Parteien können jedoch Unterstützungsleistungen des Dienstleisters bei solchen Anpassungen schriftlich gegen Zahlung einer separaten Vergütung vereinbaren.

17.4 Die Kommunikationskanäle über die der Kunde den Softwaresupport des Dienstleisters in Anspruch nehmen kann (z.B. Telefonhotline, E-Mail, Ticketsysteme) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Dienstleister ist berechtigt, Änderungen an den Kommunikationskanälen (z.B. Änderung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) vorzunehmen oder einzelne Kommunikationskanäle einzustellen, solange dies für den Kunden zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Erreichbarkeit oder Qualität des Softwaresupports führt.

18 SPZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR HARDWAREWARTUNG UND HARDWARESUPPORT

18.1 Der Dienstleister ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), bis zu dreißig (30) Tage nach Aufnahme der Wartungsleistungen für Unterstützte Hardware die einzelnen Geräte auf ihren Zustand und ihre Funktionsweise sowie auf die maßgebliche Herstellerspezifikation zu überprüfen. Kommt der Dienstleister dabei zu der Auffassung, dass die Geräte in einem Zustand sind, (i) der eine Wartung in ungewöhnlich hohem Ausmaß erforderlich machen würde und/oder (ii) der erwarten lässt, dass eine Instandhaltung während der Vertragslaufzeit trotz der üblichen Wartungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, ist der Dienstleister berechtigt, die Wartungsleistungen für die betreffenden Geräte außerordentlich zu kündigen. Gleiches gilt, wenn derartige Umstände nachträglich eintreten.

18.2 Der Dienstleister schuldet die Wartungsleistungen für die Unterstützte Hardware ausschließlich an den im Vertrag bezeichneten Standorten des Kunden. Eine Verlagerung der Unterstützten Hardware ganz oder teilweise an andere Standorte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Dienstleisters und kann eine Anpassung der Vergütung zur Folge haben. Verlagert der Kunde die Unterstützte Hardware ohne eine solche Zustimmung des Dienstleisters ganz oder teilweise an andere Standorte, ist der Dienstleister berechtigt, (i) die Erbringung der Vertragsleistung für die Unterstützte Hardware an diesem neuen Standort zu verweigern; der Kunde bleibt in diesem Fall zur Fortzahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, oder (ii) die Hardwareleistungen ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen.

18.3 Der Dienstleister schuldet ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Wartungsleistungen (Monitoring und zeitlich beschränkte Unterstützung bei Störungen). Die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit, eine bestimmte Verfügbarkeit der Unterstützten Hardware oder der Austausch von Gerätekomponenten sind nicht geschuldet.

18.4 Ziffer 17.4 gilt für den Hardwaresupport entsprechend.

19 MITWIRKUNG UND BEISTELLUNGEN DES KUNDEN BEI KOOPERATIONSLEISTUNGEN

19.1 Der Kunde wird dem Dienstleister auftretende Störungen unverzüglich mitteilen und den Dienstleister bei der Störungsuntersuchung und Störungsbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, (i) den Dienstleister auf dessen Aufforderung bei der Umschreibung, Eingrenzung und Feststellung von Störungen im Rahmen des Zumutbaren durch kompetente und mit dem Programm bzw. der Hardware ausreichend vertraute Mitarbeiter zu unterstützen, (ii) diesbezüglich angemessene Hinweise des Dienstleisters zu befolgen, (iii) Störungsberichte vorzulegen und (iv) sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse der Störung geeignet sind. Der Kunde führt Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Störung.

19.2 Der Kunde hat dem Dienstleister den Vor-Ort-Zugang bzw. einen Fernzugriff zum Unterstützten Programm bzw. der Unterstützten Hardware zu gestatten. Der Kunde erteilt hiermit insbesondere sein Einverständnis, dass die Betreuung

auch per Fernwartung erfolgen kann und wird kundenseitig die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Fernzugriff schaffen (z.B. Internetanschluss).

19.3 Der Kunde benennt dem Dienstleister einen sachkundigen Ansprechpartner, der die zur Durchführung der Kooperationsleistungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

19.4 Die Unterstützte Hardware wird grundsätzlich vom Kunden beigestellt. Die Beschaffung der Unterstützten Hardware ist somit grundsätzlich nicht Gegenstand der Kooperationsleistungen des Dienstleisters. Soll die Beschaffung Unterstützter Hardware ausnahmsweise Teil der Kooperationsleistungen des Dienstleisters sein, so richtet sich dies nach den Bestimmungen der Ziffer 21.

19.5 Die Unterstützten Programme werden grundsätzlich vom Kunden beigestellt. Die Überlassung der Unterstützten Programme ist somit grundsätzlich nicht Gegenstand der Kooperationsleistungen des Dienstleisters. Soll die Überlassung eines Unterstützten Programms ausnahmsweise Teil der Kooperationsleistungen des Dienstleisters sein, so richtet sich dies nach den Bestimmungen der Ziffer 20.

19.6 Ziffer 4 bleibt unberührt.

20 VERTRAGSSOFTWARE

20.1 Soll die Überlassung eines Unterstützten Programms ausnahmsweise Teil der Kooperationsleistungen des Dienstleisters sein („**Vertragssoftware**“), bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, welche auch die entsprechende Vergütung enthält, die der Kunde dem Dienstleister für die Überlassung der Vertragssoftware bezahlt. In einem solchen Fall überlässt der Dienstleister die Vertragssoftware nach Maßgabe von Teil A und der folgenden Bestimmungen an den Kunden.

20.2 Bei On-Premise-Produkten wird der Dienstleister dem Kunden nach eigenem Ermessen eine Kopie der Vertragssoftware im maschinenausführbaren Objektcode entweder (i) auf einem physischen Datenträger oder in elektronischer Form an die in dem Vertrag vereinbarte Lieferadresse liefern, (ii) zum Download von einem passwortgeschützten FTP-Server zur Verfügung stellen oder (iii) auf einem sonstigen vom jeweiligen Hersteller vorgesehenen, marktüblichen Weg überlassen. Soweit die Vertragssoftware auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Lieferung Ex Works Heubergstraße 20b, 83059 Kolbermoor gemäß INCOTERMS 2010. Die Installation und/oder Konfiguration der Vertragssoftware und/oder eine Einweisung der Nutzer schuldet der Dienstleister nicht, soweit nicht der Dienstleister und der Kunde die Erbringung derartiger Leistungen durch den Dienstleister gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts vereinbaren.

20.3 Bei Online-Produkten erhält der Kunde einen passwortgeschützten Zugang zu dem Online-Produkt.

20.4 Soweit es zwischen den Parteien auf den Zeitpunkt der Überlassung der Vertragssoftware ankommt, gilt die Vertragssoftware in dem Zeitpunkt als überlassen, in dem der Dienstleister

- a) im Falle der Ziffer 20.2 (i) die Vertragssoftware dem zuständigen Frachtführer, Spediteur o. ä. übergibt bzw. sie in elektronischer Form in den Machtbereich des Kunden gelangt;
- b) im Falle der Ziffer 20.2 (ii) die Vertragssoftware zum Download auf dem entsprechenden Server bereitstellt und den Kunden hierüber sowie über das zu benutzende Passwort in Kenntnis setzt;
- c) im Falle der Ziffer 20.3 den Zugang zu der Vertragssoftware für den Kunden freischaltet und den Kunden hierüber sowie über das zu benutzende Passwort in Kenntnis setzt.

20.5 Rechteeinräumung

20.5.1 Erfolgt die Rechteeinräumung direkt vom Hersteller an den Kunden, richtet sich der Umfang der eingeräumten Rechte nach den maßgeblichen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Kunde übergibt dem Kunden bei Vertragsabschluss eine physische und/oder elektronische Kopie der maßgeblichen Lizenzbestimmungen oder macht sie dem Kunden auf sonstige Weise zugänglich.

20.5.2 Erfolgt die Rechteeinräumung durch den Dienstleister, räumt der Dienstleister dem Kunden die im jeweiligen Überlassungsvertrag beschriebenen Rechte ein. Soweit im Überlassungsvertrag nicht abweichend geregelt, gilt folgendes: Der Dienstleister räumt dem Kunden das einfache (d.h. nicht-ausschließliche), nicht sublizenzierbare und nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen und des Vertrags zu nutzen. Die bestimmungsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Vertragssoftware. Dabei sind jedoch die sich aus dem Vertrag ergebenden Beschränkungen bezüglich der Anzahl der Installationen und der Lizenzart einzuhalten. Bei On-Premise-Produkten erfolgt die Nutzungsrechteinräumung ohne zeitliche Beschränkung, d.h. dauerhaft. Bei Online-Produkten erfolgt die Nutzungsrechteinräumung zeitlich beschränkt für die Dauer des Vertrags. Soweit nicht anderweitig vereinbart, wird dem Kunden durch die Lizenzierung der Vertragssoftware gestattet,

(a) bei einem On-Premise-Produkt, die Vertragssoftware pro Lizenz auf einem (1) Arbeitsplatz zu installieren und Nutzern auf diesem Arbeitsplatz Zugriff auf die Vertragssoftware zu gewähren; eine Installation auf mehr als einem (1) Arbeitsplatz, in einem Netzwerk und/oder auf einem zentralen Server (Client-Server-Model) ist dem Kunden nicht gestattet;

(b) bei einem Online-Produkt, der vereinbarten Anzahl an Nutzern Zugriff auf die Vertragssoftware zu gewähren, die auf Servern des Dienstleisters oder von ihm beauftragter Dritter betrieben wird; die Anzahl der Lizenzen definiert die maximale Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig auf die Vertragssoftware zugreifen dürfen.

20.5.3 Der Kunde ist bei On-Premise-Produkten berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien zu erstellen. Der Kunde hat auf jedem physischen Exemplar bzw. im Dateinamen der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des jeweiligen Herstellers sichtbar anzubringen.

20.5.4 Zu einer darüberhinausgehenden Nutzung der Vertragssoftware ist der Kunde nicht berechtigt.

20.6 Beschränkungen

20.6.1 Der Kunde darf die Vertragssoftware lediglich für seine internen geschäftlichen Zwecke nutzen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Vertragssoftware entgeltlich oder unentgeltlich, zeitweise oder dauerhaft Dritten zu überlassen, öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen. Dem Kunden ist es ferner untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstleisters, Dritten den Zugriff auf oder die Nutzung der Vertragssoftware im Rahmen von Servicediensten, Application Service Providing, Software as a Service, Outsourcing, Time Sharing oder auf ähnliche Weise zu gestatten, gleich ob es sich um entsprechende Tätigkeiten des Kunden für Dritte oder um solche Tätigkeiten von Dritten für den Kunden handelt.

20.6.2 Dem Kunden ist es untersagt, die Vertragssoftware zu bearbeiten, zu übersetzen, zu arrangieren oder anderweitig umzuarbeiten. Dem Kunden ist es untersagt, selbst oder durch Dritte durch Reverse Engineering, Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Maßnahmen Zugriff auf den Quellcode der Vertragssoftware zu erlangen oder dies zu versuchen. Der Kunde darf solche Maßnahmen zur Herstellung der Interoperabilität der Vertragssoftware mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen ausschließlich insoweit vornehmen, als die betreffenden Informationen für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind und wenn er zuvor den Dienstleister entsprechend in Textform unterrichtet, dem Dienstleister die Möglichkeit gibt, dem Kunde die erforderlichen Informationen binnen angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen, und der Dienstleister dem nicht nachkommt.

20.6.3 Dem Kunden ist es untersagt, Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte, Etiketten oder Marken von der Vertragssoftware oder der Dokumentation zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen.

20.7 Der Vertrag bzw. Leistungsbeschreibung können bestimmte Systemanforderungen und Kompatibilitätsangaben für die Nutzung der Vertragssoftware enthalten. Daraus kann sich insbesondere ergeben, für welche Hardware, Betriebsumgebung und Betriebssysteme die betreffende Vertragssoftware bestimmt bzw. inwieweit sie mit solchen Komponenten kompatibel ist. Nutzt der Kunde die Vertragssoftware nicht gemäß den genannten Systemanforderungen oder Kompatibilitätsangaben, übernimmt der Dienstleister für eine solche Nutzung und das Funktionieren der Vertragssoftware insoweit keine Gewährleistung und haftet nicht für sich aus einer solchen Nutzung ergebenden Folgen.

20.8 Spezielle Bestimmungen für Online-Produkte

20.8.1 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass der Dienstleister den Inhalt der Kommunikation oder der Kundendaten, die in die Online-Produkte hochgeladen oder über die Online-Produkte übertragen werden, nicht überwacht oder kontrolliert und dass der Dienstleister für den Inhalt der Kommunikation oder Übertragungen nicht haftet.

20.8.2 Die Ziffern 24.2 - 24.5 gelten entsprechend für die Nutzung von Online-Produkten durch den Kunden.

20.8.3 Im Innenverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Kunden ist der Kunde ausschließlicher Eigentümer aller Schutzrechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an den Kundendaten. Der Kunde gewährt dem Dienstleister und seinen Erfüllungsgehilfen ein nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der Kundendaten für die Erbringung der Online-Produkte. Der Dienstleister ist berechtigt Kopien von Kundendaten in anonymisierter Form (d.h. ohne den Kunden oder natürliche Personen identifizierende Informationen) zu erstellen und die anonymisierten Daten aggregiert mit anonymisierten Daten anderer Kunden auszuwerten, etwa für statistische Zwecke, sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Online-Produkte. Mit Bezug auf personenbezogene Daten bleiben die Bestimmungen der Ziffer 11 und der Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag unberührt.

20.8.4 Soweit nicht in der Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag abweichend geregelt, behält sich der Dienstleister das Recht vor, Kundendaten zu löschen oder zu sperren, die gegen diese Vertragsbedingungen und/oder Rechte Dritter verstoßen. Soweit rechtlich und tatsächlich für den Dienstleister zumutbar, wird der Dienstleister den Kunden vorab über die Löschungs- oder Sperrungsabsicht und die Gründe hierfür informieren und dem Kunden Gelegenheit zur Abhilfe einräumen. Als milderer Mittel erfolgt grundsätzlich eine Sperrung der Kundendaten.

21 VERTRAGSHARDWARE

21.1 Soll die Überlassung Unterstützter Hardware ausnahmsweise Teil der Kooperationsleistungen des Dienstleisters sein („**Vertragshardware**“), bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, welche auch die entsprechende Vergütung enthält, die der Kunde dem Dienstleister für die Überlassung der Vertragshardware bezahlt. In einem solchen Fall überlässt der Dienstleister die Vertragshardware nach Maßgabe von Teil A und der folgenden Bestimmungen an den Kunden.

21.2 Sämtliche Lieferungen erfolgen Ex Works (EXW) Heubergstraße 20b, 83059 Kolbermoor gemäß INCOTERMS 2010. Jedwede Lieferung an einen anderen Ort erfolgt im Auftrag des Kunden. Mit Übergabe der Vertragshardware an den designierten Spediteur/Frachtführer geht die Gefahr des Verlusts oder zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Die Lieferkosten trägt der Kunde.

21.3 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich innerhalb von vier (4) Wochen. Dies gilt nicht, wenn im konkreten Fall besondere Umstände eine längere Lieferfrist erforderlich machen; in einem solchen Fall wird der Dienstleister den Kunden rechtzeitig entsprechend informieren.

21.4 Der Dienstleister ist nicht für eine verspätete oder ausbleibende Lieferung verantwortlich (*keine Pflichtverletzung*), soweit dies auf eine verspätete oder ausbleibende Lieferung eines Vorlieferanten des Dienstleisters zurückzuführen ist, vorausgesetzt der Dienstleister hat rechtzeitig einen entsprechenden Liefervertrag mit dem betreffenden Vorlieferanten abgeschlossen und die verspätete bzw. ausbleibende Lieferung des Vorlieferanten ist nicht durch eine Pflichtverletzung des betreffenden Liefervertrags durch den Dienstleister begründet.

21.5 Teillieferungen sind zulässig und vom Kunden anzunehmen, soweit ihm dies unter Berücksichtigung der Interessen des Dienstleisters nicht unzumutbar ist.

21.6 Das Eigentum an der Vertragshardware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Dienstleister.

21.7 Der Kunde ist verantwortlich und trägt die Kosten für den ordnungsgemäßen, sicheren und gesetzeskonformen Betrieb der Vertragshardware. Gleiches gilt für die Entsorgung der Vertragshardware.

21.8 Enthält die Vertragshardware integrierte Software (z.B. Firmware), finden Ziffer 20.5 und 20.6 entsprechend Anwendung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software von der Vertragshardware zu entfernen und/oder mit anderen Geräten zu nutzen.

TEIL C – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HOSTINGLEISTUNGEN

22 LEISTUNGSUMFANG DER HOSTINGLEISTUNGEN

22.1 Der Dienstleister macht im Rahmen der Hostingleistungen die vom Kunden beigestellten und verwalteten Inhalte über das Internet zugänglich. Hierzu stellt der Dienstleister dem Kunden Systemressourcen auf vom Dienstleister oder von seinen Subunternehmern betriebenen Servern zur Verfügung. Die Systemressourcen (z.B. Hardware, Betriebssystem) sind in der Leistungsbeschreibung spezifiziert.

22.2 Auf den Servern werden die Inhalte unter der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Domain zum Abruf über das Internet bereitgehalten. Die Leistungen des Dienstleisters bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem vom Dienstleister betriebenen Übergabepunkt des eigenen Netzwerks an das Internet und den für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist dem Dienstleister nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner oder anderem Endgerät ist daher nicht geschuldet.

22.3 Der Dienstleister schuldet die Hostingleistungen ausschließlich während den in der Leistungsbeschreibung genannten Zeiträumen (Verfügbarkeit).

22.4 Die Inhalte des für den Kunden bestimmten Speicherplatzes werden vom Dienstleister nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung gesichert.

22.5 Für eine Änderung, Anpassung und/oder Weiterentwicklung dieser Systemressourcen gilt Ziffer 3.5. Ergeben sich aufgrund einer solchen Änderung, Anpassung und/oder Weiterentwicklung zusätzliche Anforderungen an die vom Kunden auf den Servern abgelegten Inhalte, um das Erbringen der Hostingleistungen zu gewährleisten, wird der Dienstleister dem Kunden diese zusätzlichen Anforderungen spätestens zwei (2) Wochen vor dem Zeitpunkt der Änderung, Anpassung und/oder Weiterentwicklung mitteilen. Der Kunde wird dann darüber entscheiden, ob er die zusätzlichen Anforderungen erfüllen wird. Erfüllt der Kunde die zusätzlichen Anforderungen nicht bis zum Zeitpunkt der Änderung, Anpassung und/oder Weiterentwicklung, kann der Dienstleister (i) die Erbringung der Hostingleistungen verweigern, bis der Kunde dies nachholt; oder (ii) die Hostingleistungen ganz oder teilweise außerordentlich kündigen.

22.6 Hat der Dienstleister dem Kunden statische IP-Adressen zur Verfügung gestellt, kann der Dienstleister die dem Kunden zugewiesenen IP-Adressen ändern, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte. Der Kunde wird unverzüglich über die anstehende Änderung informiert.

23 VERGÜTUNG UND ERWEITERUNG DER HOSTINGLEISTUNGEN

23.1 Die vom Kunden zu entrichtende Vergütung richtet sich nach dem ihm vom Dienstleister zur Verfügung zu stellenden Umfang der Systemressourcen, insb. Speicherplatz. Der geschuldete Umfang der zur Verfügung zu stellenden Systemressourcen ergibt sich aus dem Vertrag. Dabei ergibt sich die Bepreisung der einzelnen Einheiten der Systemressourcen aus dem Vertrag oder einer in den Vertrag einbezogenen Preisliste.

23.2 Der Kunde kann jederzeit weitere Systemressourcen bestellen. Nimmt der Dienstleister die Bestellung an, wird der Vertrag entsprechend erweitert. Dabei hat der Kunde in der jeweiligen Bestellung das konkrete Datum zu benennen ab welchem diese zusätzlichen Systemressourcen bereitgestellt werden sollen und zu vergüten sind. Enthält die Bestellung kein solches Datum und nimmt der Dienstleister die Bestellung an, werden diese zusätzlichen Systemressourcen fünf (5) Tage nach Eingang der Bestellung beim Dienstleister bereitgestellt. Für die Vergütung dieser zusätzlichen Kooperationsleistungen gilt Ziffer 23.1, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

24 PFLICHTEN DES KUNDEN BEI HOSTINGLEISTUNGEN

24.1 Für den Zugriff auf die Hostingleistungen erhält der Kunde eine Benutzerkennung und ein oder mehrere veränderbare Passwörter. Der Kunde ist verpflichtet, hinreichend komplexe Passwörter gemäß allgemein anerkannten Standards der Informationssicherheit (z.B. BSI Grundschutz-Kataloge) zu verwenden und die Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern. Der Kunde darf diese Daten nur an solche Personen weitergeben, die von ihm berechtigt wurden, auf die Hostingleistungen Zugriff zu nehmen.

24.2 Der Kunde (i) ist alleine verantwortlich für die Richtigkeit, Beschaffenheit, Integrität und Rechtmäßigkeit der gehosteten Kundendaten und der Methoden, mit denen er die Kundendaten beschafft, (ii) übernimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um unbefugten Zugriff auf oder eine unbefugte Nutzung von Hostingleistungen über seinen Account zu verhindern und unterrichtet den Dienstleister unverzüglich über jeden solchen unbefugten Zugriff bzw. die unbefugte Nutzung und (iii) nutzt die Hostingleistungen ausschließlich nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung.

24.3 Dem Kunden ist es untersagt, (i) die Hostingleistungen zur Speicherung oder Übertragung von gesetzeswidrigen, rechtsverletzenden, jugendgefährdenden, beleidigenden oder anderweitig rechtswidrigen oder unrechtmäßigen Inhalten oder zur Speicherung oder Übertragung von Inhalten unter Verstoß gegen Datenschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte und/oder sonstige Rechte Dritter zu nutzen, (ii) die Hostingleistungen zur Speicherung oder Übertragung von Schadcode zu nutzen, (iii) in die Integrität oder die Leistung der Hostingleistungen oder von darin enthaltenen Daten Dritter einzugreifen oder (iv) den Versuch zu unternehmen, unbefugten Zugriff auf die Hostingleistungen oder die damit verbundenen Systeme oder Netzwerke zu erlangen.

24.4 Der Kunde stellt den Dienstleister auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die aus einer bestehenden oder von Dritten behaupteten Verletzung des Kunden gegen Pflichten gemäß Ziffer 24.1 - 24.3 entstehen, es sei denn der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst insbesondere (i) sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung, (ii) Ansprüche Dritter gegen den Dienstleister (insbesondere Schadensersatzansprüche), sowie (iii) alle sonstigen Schäden des Dienstleisters, die ihm im Zusammenhang mit der bestehenden oder behaupteten Verletzung entstehen.

24.5 Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes des Kunden gegen Pflichten gemäß Ziffer 24.1 - 24.3, sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegenüber dem Dienstleister auf Unterlassen der vollständigen oder teilweisen Erbringung der Hostingleistungen, ist der Dienstleister berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des Kunden, die Hostingleistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. Der Dienstleister wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

24.6 Gefährden oder beeinträchtigen vom Kunden installierte Programme, Skripte o. Ä. den Betrieb der Server oder des Netzwerks des Dienstleisters oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern des Dienstleisters abgelegter Inhalte, so kann der Dienstleister diese Programme, Skripte etc. deaktivieren oder deinstallieren. Falls die Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung dies erfordert, ist der Dienstleister auch berechtigt, die Anbindung der auf den Servern abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. Der Dienstleister wird den Kunden über diese Maßnahmen unverzüglich informieren.

25 BEENDIGUNG DER HOSTINGLEISTUNGEN

25.1 Bei Beendigung des Vertrags über Hostingleistungen endet das Recht des Kunden, die Hostingleistungen zu nutzen und auf sie zuzugreifen.

25.2 Nach Beendigung des Vertrags stellt der Dienstleister nach seiner Wahl dem Kunden die von ihm abgelegten Inhalte in einem marktüblichen Format oder für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen per Datenfernübertragung zum Download vom Server des Dienstleisters zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Dienstleister zur Löschung der Inhalte berechtigt. Etwaige Zurückbehaltungsrechte sowie gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Dienstleisters bleiben unberührt.

TEIL D – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WEBHOSTINGLEISTUNGEN

26 LEISTUNGSUMFANG DER WEBHOSTINGLEISTUNGEN

26.1 Im Rahmen der Webhostingleistungen überträgt der Kunde zunächst unentgeltlich eine oder mehrere bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierte Domains auf den Dienstleister („**Vertragsdomains**“).

26.2 Anschließend verpachtet der Dienstleister die Vertragsdomains an den Kunden und macht ihm die unter der jeweiligen Vertragsdomain vom Kunden beigestellten und verwalteten Inhalte über das Internet zugänglich. Hierzu stellt

der Dienstleister dem Kunden Systemressourcen auf vom Dienstleister oder von seinen Subunternehmern betriebenen Servern zur Verfügung. Die Systemressourcen (z.B. Hardware, Betriebssystem) sind in der Leistungsbeschreibung spezifiziert.

26.3 Zudem übernimmt der Dienstleister bei Bedarf die E-Mail-Verwaltung unter der jeweiligen Vertragsdomain.

27 ÜBERTRAGUNG DER VERTRAGSDOMAIN AUF DEN DIENSTLEISTER

27.1 Der Kunde überträgt an den Dienstleister die im Vertrag genannten Vertragsdomains, einschließlich sämtlicher Unterseiten und Subdomains. Der Kunde ist zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags bei der zuständigen Registrierungsstelle rechtmäßig als Inhaber der jeweiligen Vertragsdomain eingetragen.

27.2 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Befugnisse an den Domains an den Dienstleister zu übertragen bzw. ihm zu verschaffen. Der Kunde hat alle Erklärungen gegenüber der Registrierungsstelle sowie seinem Provider (Registrar) abzugeben und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die für die Übertragung der Domains auf den Dienstleister erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere (i) Zustimmung zum Inhaberwechsel und zu einem etwaigen Providerwechsel, (ii) Übermittlung der AuthInfo(s) an den Dienstleister und/oder dessen Provider, und (iii) Kündigung der betreffenden Domainverträge des Kunden bzw. des Providers mit der Registrierungsstelle. Der Kunde steht dafür ein, dass sein Provider die seinerseits für die Domain-Übertragungen erforderlichen Erklärungen abgibt und die erforderlichen Handlungen vornimmt.

27.3 Der Kunde sichert zu, den Dienstleister vor Abschluss des Vertrages von zu Gunsten des Kunden bestehenden nationalen und/oder internationalen Markeneintragungen oder Markenmeldungen, die mit den Domainnamen identisch oder diesem ähnlich sind, vollständig in Kenntnis gesetzt zu haben. Der Kunde sichert zu, dass er bis zum Inkrafttreten des Vertrags Dritten keine Rechte an den Vertragsdomains und/oder den Domainnamen eingeräumt hat. Sollten bis zur vollständigen Übertragung der Vertragsdomains Dritte dem Kunden gegenüber Ansprüche auf Übertragung, Änderung oder Löschung der Vertragsdomains geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, den Dienstleister unverzüglich hierüber zu informieren.

27.4 Der Kunde versichert, dass ihm bis zum Zeitpunkt des Vertrags nicht bekannt geworden ist, dass Ansprüche Dritter auf die Vertragsdomains oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der Registrierung und/oder Nutzung der Vertragsdomains gerichtlich oder außergerichtlich (z.B. Abmahnungen, Geltendmachung von Markenverletzungen, Dispute-Eintrag) geltend gemacht worden wären, und dass ihm nicht bekannt ist, dass die Geltendmachung solcher Ansprüche bevorstünde.

27.5 Ist die Übertragung einer Vertragsdomain nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Abschluss des Vertrags durch Registrierung des Dienstleisters als Domaininhaber erfolgreich abgeschlossen, ist der Dienstleister ganz oder teilweise zur Kündigung des Vertrags berechtigt und kann vom Kunden Erstattung etwaiger bereits angefallener Kosten verlangen, es sei denn, dass er, sein Provider oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe die nicht erfolgte Registrierung ganz oder überwiegend zu vertreten hat.

27.6 Die Übertragung der Vertragsdomains vom Kunden auf den Dienstleister erfolgt für den Dienstleister unentgeltlich. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten der Domainübertragung selbst.

28 VERPAHTUNG DER VERTRAGSDOMAIN AN DEN KUNDEN

28.1 Ab dem Tag der erfolgreich abgeschlossenen Übertragung der jeweiligen Vertragsdomain vom Kunden an den Dienstleister, verpachtet der Dienstleister dem Kunden die Vertragsdomain für die Dauer des Vertrags über Webhostingleistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 28.

28.2 Der Dienstleister bleibt als Domaininhaber in der Datenbank der zuständigen Registrierungsstelle eingetragen. Die Verwaltung der Vertragsdomains erfolgt durch den Dienstleister bzw. den von ihm beauftragten Provider. Der technische Betrieb der Vertragsdomains erfolgt durch den Dienstleister bzw. einen von ihm beauftragten Subunternehmer. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen Austausch des Providers oder eines Subunternehmers des Dienstleisters.

28.3 Für eine Unterverpachtung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstleisters erforderlich.

28.4 Da die Vertragsdomains dem Dienstleister vom Kunden übertragen wurden, gewährleistet der Dienstleister nicht, dass der Nutzung der Domain durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

28.5 Der Kunde stellt den Dienstleister auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die daraus resultieren, dass Dritte gegen den Dienstleister Ansprüche wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder der Verwaltung der Vertragsdomains durch den Dienstleister und/oder der Nutzung der Vertragsdomains durch den Kunden geltend machen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Die Freistellung umfasst insbesondere (i) sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung, (ii) Ansprüche von Dritten gegen den Dienstleister (insbesondere Schadensersatzansprüche), sowie (iii) alle sonstigen Schäden des Dienstleisters, die ihm aufgrund von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung ihrer Rechte entstehen.

28.6 Der Kunde zahlt dem Dienstleister monatlich im Voraus als Vergütung den im Vertrag vereinbarten Pachtzins.

29 ANWENDBARE BESTIMMUNGEN DES TEIL C (HOSTINGLEISTUNGEN)

29.1 Für das Hosting der vom Kunden unter den Vertragsdomains abgelegten Inhalte durch den Dienstleister finden die Ziffern 22 und 24 entsprechend Anwendung.

29.2 Auf den Servern werden die Inhalte unter der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Internet-Adresse zum Abruf über das Internet bereitgehalten. Die Leistungen des Dienstleisters bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem vom Dienstleister betriebenen Übergabepunkt des eigenen Netzwerks an das Internet und den für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist dem Dienstleister nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner oder anderen Endgerät ist daher nicht geschuldet.

30 BEENDIGUNG DER WEBHOSTINGLEISTUNGEN

30.1 Bei Beendigung des Vertrags über Webhostingleistungen überträgt der Kunde die Vertragsdomains unverzüglich an den Kunden zurück. Die Ziffern 27.1 und 27.2 gelten *mutatis mutandis* für diese Rückübertragung der Vertragsdomains an den Kunden.

30.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 25 entsprechend.

TEIL E – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN

31 VEREINBARUNG VON PROJEKTLEISTUNGEN

31.1 Der Kunde und der Dienstleister können durch Abschluss eines entsprechenden Vertrags die Erbringung bestimmter Projektleistungen durch den Dienstleister vereinbaren, wie z.B. Beratung, Testunterstützung, Entwicklung, Implementierung oder Schulung. Vereinbaren die Parteien wirksam einen solchen Vertrag, erbringt der Dienstleister die darin vereinbarten Vertragsleistungen zu den Bedingungen des betreffenden Vertrags sowie der Teile A und E dieser Vertragsbedingungen.

31.2 Der jeweilige Vertrag enthält eine Projektleistungsbeschreibung, welche die näheren Details zu den relevanten Vertragsleistungen und den diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Parteien regelt. Soweit erforderlich, kann der Vertrag einen Projektplan mit bestimmten Meilensteinen für die relevanten Vertragsleistungen vorsehen. Die Vertragsleistungen, sowie die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten des Dienstleisters, sind in diesen Vertragsbedingungen und dem Vertrag (insbesondere in der relevanten Projektleistungsbeschreibung) abschließend festgelegt. Weitere Leistungen kann der Kunde nur auf Basis einer zusätzlichen Beauftragung gegen gesonderte Vergütung verlangen.

31.3 Soweit der Vertrag diesbezüglich keine konkreten Vorgaben enthält, kann der Dienstleister nach eigener Wahl die Vertragsleistungen vor Ort beim Kunden oder remote erbringen.

32 ÄNDERUNGEN VON PROJEKTLEISTUNGEN

32.1 Der Kunde kann jederzeit schriftlich eine Änderung der Vertragsleistungen beantragen („**Change Request**“). In einem solchen Change Request hat der Kunde die gewünschte Änderung näher zu beschreiben. Einigen sich die Parteien

nach Maßgabe dieser Ziffer 32 auf die Implementierung einer solchen Änderung („**Change**“), wird der betreffende Vertrag entsprechend angepasst und der vereinbarte Change wird dem Vertrag in fortlaufender Nummerierung angehängt.

32.2 Nach Eingang eines Change Request wird der Dienstleister den Kunden über die vermutliche Dauer einer näheren Prüfung des Change Request sowie über etwaige Kosten für eine Prüfung informieren. Verlangt der Kunde daraufhin zu den genannten Konditionen eine nähere Prüfung des Change Request, nimmt der Dienstleister eine solche Prüfung vor und unterbreitet dem Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein Angebot für die Umsetzung des Change Request („**Change Proposal**“), sofern der Dienstleister den Change Request nicht ablehnt. Der Dienstleister kann einen Change Request nach eigenem Ermessen ablehnen, z.B., wenn dieser technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist, außerhalb des Leistungsportfolios des Dienstleisters liegt oder in Konflikt mit gesetzlichen Bestimmungen stehen könnte.

32.3 Nach Erhalt des Change Proposal entscheidet der Kunde, ob er das Change Proposal annimmt. Erhält der Dienstleister keine Annahmeerklärung des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen, ist der Dienstleister nicht mehr an das Change Proposal gebunden und kann den Change Request ablehnen. Das Recht des Dienstleisters, dem Kunden die angefallenen Aufwände für die Prüfung des Change Request in Rechnung zu stellen (siehe Ziffer 32.2), bleibt hiervon unberührt.

32.4 Der Dienstleister kann einen Change durch Übermittlung eines Change Proposals an den Kunden beantragen. Der Kunde wird ein solches vom Dienstleister initiiertes Change Proposal sorgfältig prüfen.

32.5 Ein Change wird nur wirksam, wenn er von beiden Seiten rechtsgültig unterschrieben wird. Der Dienstleister erbringt die Vertragsleistungen bis zum Wirksamwerden des Change gemäß den bis dahin geltenden Vertragsbestimmungen.

33 VERGÜTUNG FÜR PROJEKTLISTUNGEN

33.1 Die Parteien können im Vertrag Fixpreise oder eine Vergütung nach Aufwand vereinbaren.

33.2 Der Dienstleister stellt die Vergütung nach Erbringung der betreffenden Vertragsleistungen in Rechnung, soweit der Vertrag nicht einen abweichenden Zahlungsplan vorsieht. Erbringt der Dienstleister die Vertragsleistungen fortlaufend (d.h. für zwei (2) oder mehr aufeinanderfolgende Monate), erfolgt die Abrechnung zu Beginn des jeweiligen Folge-monats.

33.3 Im Übrigen gelten Ziffer 6.2 sowie 6.5 - 6.9.

Stand: Mai 2017